

Glossar

Gesellschafter ist ein Begriff aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht und bezeichnet einen Teilhaber bzw. ein Mitglied einer Gesellschaft. Gesellschafter sind danach:

- die Mitglieder einer OHG, KG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
- die Mitglieder einer stillen Gesellschaft
- die Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- die Anteilseigner einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Einkünfte aus Kapitalvermögen)
- die Aktionäre einer Aktiengesellschaft (Einkünfte aus Kapitalvermögen)

Das **Grundkapital** einer Aktiengesellschaft, manchmal auch als Nominalkapital bezeichnet, ist die Summe der Nennwerte über die emittierten (ausgegebenen) Stamm- und Vorzugsaktien. *Das Grundkapital ist zunächst das bei der Gründung der Aktiengesellschaft eingezahlte oder eingebrachte Kapital, das in der Bilanz ausgewiesen wird.* Das Kapital kann durch Bareinzahlung, Umwandlung oder durch Sachgründung (z. B. Haus- und Grundbesitz) aufgebracht werden.

Die **Einlage** (Synonym Kapitaleinlage) bezeichnet alle *Bar- oder Sachleistungen*, mit denen sich ein Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft) beteiligt.

Haftung (Recht) ist ein juristischer Ausdruck für die rechtliche Belangbarkeit.

Als **Handelsregister** bezeichnet man ein *öffentliches Verzeichnis, das Eintragungen über die angemeldeten Kaufleute in einem bestimmten geografischen Raum* führt. Das Handelsregister soll eine Publikations-, Beweis-, Kontroll- und Schutzfunktion erfüllen.

Typischerweise enthält das Handelsregister unter anderem Informationen über Firma, Sitz, Niederlassung und Zweigniederlassungen, den Gegenstand des Unternehmens, vertretungsberechtigten Personen, die Rechtsform des Unternehmens sowie das Grund- oder Stammkapital.

Handelsregister werden entweder von Gerichten (zum Beispiel den Amtsgerichten in Deutschland und Österreich) oder von gesonderten Ämtern (wie dem Handelsregisteramt in der Schweiz) geführt. Beispiele für nationale Handelsregister sind:

- Handelsregister (Deutschland)
- Firmenbuch (Österreich)
- Handelsregister (Schweiz)

Eine **juristische Person** ist eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, *die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist*, d. h. selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natürliche Person ist.

Grundform der juristischen Person des Privatrechts ist der eingetragene Verein (e. V.). Andere juristische Personen, etwa die GmbH, die Aktiengesellschaft und die eingetragene Genossenschaft, bauen auf dieser Grundform auf. *Sie erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung bei einem bei Gericht geführten Register (z. B. Handelsregister).*

Juristische Personen sind nicht deliktfähig, also auch strafrechtlich nicht verantwortlich. An ihrer Stelle können ihre Organträger (Vorstand, Geschäftsführer etc.) bestraft werden (§ 14 I Nr. 1 StGB).

Die **Kapitalgesellschaft** ist eine private, auf einem Gesellschaftsvertrag beruhende Körperschaft, deren Mitglieder einen gemeinsamen, meist wirtschaftlichen, Zweck verfolgen. *Sie ist eine juristische Person.* Kapitalgesellschaften sind durch gesetzlich festgelegte Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften gekennzeichnet.

Kapitalgesellschaften können zu jedem gesetzlich zugelassen Zweck betrieben werden. Unabhängig davon, ob der Zweck ein wirtschaftlicher oder ideeller ist, ist eine Kapitalgesellschaft Formkaufmann. *Kapitalgesellschaften können durch eine oder mehrere Personen gegründet werden.* Deshalb sind auch Ein-Mann-GmbHs oder Ein-Mann-AGs möglich.

Eine **natürliche Person** ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten. Rechtssubjekte, die keine Menschen sind, nennt man juristische Personen.

Mit der Vollendung seiner Geburt wird ein Mensch rechtsfähig und damit zu einer natürlichen Person (§ 1 BGB).

Eine **Personengesellschaft** entsteht, wenn sich *mindestens zwei natürliche und/oder juristische Personen* zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes

zusammenschließen. *Eine Personengesellschaft ist keine juristische Person, kann aber trotzdem Träger von Rechten und Pflichten sein.*

Eine Personengesellschaft verfügt über eingeschränkte Rechtsfähigkeit. Der Gegenbegriff innerhalb der Gesellschaftsformen sind die **Kapitalgesellschaften**. Im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft *haften Gesellschafter einer Personengesellschaft unbeschränkt, das heißt mit dem Gesellschaftsvermögen und mit ihrem Privatvermögen*. Die Ausnahme ist der Kommanditist bei der Kommanditgesellschaft, dessen Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftungssumme beschränkt ist.

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, selbständig Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Rechtsfähig sind neben allen natürlichen auch juristische Personen sowie bestimmte Personengesellschaften. Anders als bei Menschen ist die Verleihung der Rechtsfähigkeit an juristische Personen nicht Ausdruck der natürlichen Würde, sondern unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Einfachheit des Rechtsverkehrs (Aufbau eines Geschäftsbetriebes) zu sehen.

Als **Stammkapital** bezeichnet man die bei einer GmbH von den Gesellschaftern zu *erbringende Kapitaleinlage*. Es entspricht dem **Grundkapital** einer Aktiengesellschaft.